



# HPR aktuell

Redaktion: Uwe Knechtel

## Ausgabe Januar 2015

DV-Zolltraining Seite 1

Differenzschulungen zum  
Lehrgang ESB (D-ESB) Seite 7

IT-Fachverfahren IBIS Seite 7

Aktuelles aus dem Tarifbereich  
Seite 7



Friedrichstraße 169-170  
10117 Berlin

Telefon: 030-4081-6600  
Telefax: 030-4081-6633  
E-Mail: [post@bdz.eu](mailto:post@bdz.eu)  
Internet: [www.bdz.eu](http://www.bdz.eu)

## DV-Zolltraining



**Nach einem 16-monatigen Abstimmungsprozess zwischen dem Bundesfinanzministerium und den Berichterstattern des Hauptpersonalrats, Hans Eich, Thomas Krämer und Sabine Knoth (alle BDZ), hat das Gremium die von Zollabteilungsleiter Julian Würtenberger mit Schreiben vom 12. Januar 2015 förmlich eingeleitete finale Version des Einführungserlasses zur Dienstvorschrift – Training der Waffentragenden Bediensteten der Zollverwaltung (DV-Zolltraining) in seiner Sitzung eingehend beraten. Auf Grund der Erläuterungen der beiden Berichterstatter, Hans Eich und Thomas Krämer, hat das Gremium dem Einführungserlass sowie der DV-Zolltraining zugestimmt.**

Die DV-Zolltraining soll voraussichtlich zum 1. Februar 2015 in Kraft treten und voraussichtlich zum Stichtag 1. Oktober 2015 durch die Bundesfinanzdirektion Mitte – Referat ZF 3 – im Benehmen mit den übrigen Mittelbehörden evaluiert

werden. Unter den gegebenen Rahmenbedingungen (zum Beispiel künftige Altersstruktur, Erhöhung der Fachleistungsquote, Vermeidung von unverhältnismäßigen Dienstausfall- und Wegezeiten) wurde das bestmögliche Ergebnis erzielt. Der zeitliche Umfang sowie die Anzahl der kombinierten Trainingseinheiten waren für das Bundesfinanzministerium nicht verhandelbar. Im Rahmen der Evaluierung wird die Angelegenheit noch einmal zu thematisieren sein. Die DV-Zolltraining umfasst nun in ihrem Anwendungsbereich auch Bedienstete des Zollfahndungsdienstes sowie lebensältere Bedienstete. Die bisher freiwillige, aber dienstlich erwünschte Teilnahme am allgemeinen Dienstsport ist nunmehr für alle Schusswaffentragenden Zollvollzugsbediensteten verpflichtend. Alter und Leistungsfähigkeit sind bei der Auswahl der Übungen angemessen zu berücksichtigen.

## Aufhebung der Altersgrenze

Belangen dieser Bedienstetengruppe wird laut Bundesfinanzministerium insoweit Rechnung getragen, als mit Abs. 27 und 32 insbesondere die Leistungsfähigkeit bei der Auswahl der Übungen angemessen zu berücksichtigen ist. Vor diesem Hintergrund misst das Bundesfinanzministerium der Traineraus- und -fortbildung ein besonderes Gewicht bei und bewertet die Regelungen der Trainerfortbildung in Verbindung mit den zu erstellenden Lehrplänen als geeignete Grundlage, eine hohe Aus- und Fortbildungsqualität zu gewährleisten, die die zuständigen Trainer in die Lage versetzt, die Trainingsinhalte auch für leistungsschwächere oder ältere Bedienstete angemessen zu gestalten. Das Zoll-

training im Sinne der Dienstvorschrift umfasst: den Dienstsport („Allgemeiner Dienstsport“ und „Einsatzorientierte Selbstverteidigung eSV“) mit den Elementen „Selbstverteidigung“ und „Einsatztechniken“ als kombinierte Trainingsveranstaltungen), das Einsatztraining und den Dienst begleitenden theoretischen Unterricht.

### 1. Anwendungsbereich

(3) Diese Vorschrift gilt vollumfänglich für Zollvollzugsbedienstete gemäß Abs. 7 Buchstaben a), b) und f) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Finanzen zum Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwVwV-BMF)

sowie für Bedienstete der Reisendenabfertigung nach Absatz 6 Buchstabe a) Nr. 12 der WaffDV-Zoll in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Finanzen zum Waffengesetz (WaffVwV-BMF) in Verbindung mit Abs. 28 UZwVwV-BMF.

(4) Für andere Vollzugsbedienstete im Sinne des Abs. (7) Buchstaben c) bis e) UZwVwV-BMF, denen nach erfolgreichem Abschluss der vorgeschriebenen Einweisung auf Ortsebene ein Reizstoffsprühgerät im Sinn des Abs. (5) Buchstabe a) WaffDV-Zoll ausschließlich zur Ausübung der Notrechte dienstlich zur Verfügung gestellt worden sind, gilt Abs. 54.

### Erläuterung\*

*Zunächst hatte das Bundesfinanzministerium vorgesehen, den Anwendungsbereich der Vorschrift nur auf die Abs. 28 und 29 UZwVwV-BMF festzulegen. Das hätte bedeutet, dass die Dienstvorschrift nur für Schusswaffenträger gilt, die bereits einen ESB-Lehrgang erfolgreich absolviert haben. Den Berichterstattem des Hauptpersonalrats ist es gelungen, den Anwendungsbereich auf den Abs. 7 der UZwVwV-BMF zu reduzieren und im weiteren Abstimmungsprozess sicherzustellen, dass der Teilnehmerkreis sich an den tatsächlichen Notwendigkeiten (einschließlich Reisendenabfertigung nach Abs. 3) orientiert.*

|  |   |
|--|---|
| <p>(7) Zur Anwendung des unmittelbaren Zwanges befugte Personen sind</p> <p>a) die Leitung und die Bediensteten des Sachgebiets C der Hauptzollämter in den</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kontrolleinheiten Verkehrswege (KEV)</li> <li>2. Kontrolleinheiten grenznaher Raum (KEG)</li> <li>3. Kontrolleinheiten Flughafen (KEF)</li> <li>4. Kontrolleinheiten Flughafen - Reiseverkehr (KEFR)</li> <li>5. Kontrolleinheiten Flughafen - Überwachung (KEFÜ)</li> <li>6. Kontrolleinheiten Zollboote (KEZB)</li> <li>7. Kontrolleinheiten Sprechfunkzentralen (KESFZ)</li> <li>8. Kontrolleinheiten Prävention Finanzkontrolle Schwarzarbeit (KEP)</li> <li>9. Arbeitsbereichen „Beauftragte für Eigensicherung und hauptamtliche Zolltrainer/-innen“, soweit sie bei vollzugsdienstlichen Einsatzlagen eingesetzt werden.</li> </ol> | <p>b) die Leitung und die Bediensteten des Sachgebiets E der Hauptzollämter,</p> <p>c) die Bediensteten des Prüfungsdienstes des Sachgebiets D und des Abfertigungsdienstes</p> <p>d) die Vollziehungsbediensteten des Sachgebiets G,</p> <p>e) die in der Außenwirtschaftsüberwachung tätigen Bediensteten sowie</p> <p>f) die Bediensteten des Zollfahndungsdienstes,</p> <p>g) die Bediensteten des Forst- und Jagddienstes des Bundes bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Sparte Bundesforst -</p> |
|--|---|

## 2. Dienstsport (26/27)

Der Dienstsport umfasst jährlich mindestens 12 und höchstens 18 kombinierte Trainingsveranstaltungen. Diese Trainingsveranstaltungen sind

**grundsätzlich von zwei Sporttrainerinnen und Sporttrainern zu leiten.** Die Dauer einer Trainingsveranstaltung beträgt 120 Minuten und höchstens 135 Minuten. Die einsatzorientierte Selbstver-

teidigung innerhalb dieser kombinierten Trainingsveranstaltung darf 80 Minuten nicht unterschreiten; sie bildet den fachlichen Schwerpunkt des Dienstsports.

*Die Regelung des Abs. 27 kann laut Bundesfinanzministerium aus fachlichen Gründen nicht lediglich als „Soll“-Vorschrift ausgestaltet werden. Der Vorschlag des Hauptpersonalrats („Die einsatzorientierte Selbstverteidigung soll 80 Minuten nicht unterschreiten“) sollte dem Zweck dienen, eine Flexibilisierung des Mindestmaßes zugunsten der Nachwuchskräfte zu erreichen, damit deren passiv-zuschauende Rolle beim Dienstsport verkürzt wird. Dabei bleibt aber unberücksichtigt, dass Hauptadressat der Regelung die (voll-)ausgebildeten Zollvollzugsbediensteten sind, die ihrerseits das Mindestmaß 80 Minuten benötigen. Die Aufweichung des Mindestmaßes zu Lasten dieses Hauptadressatenkreises würde einen Kernpunkt der Novelle, die einsatzorientierte Selbstverteidigung zum fachlichen Schwerpunkt des Dienstsports zu erklären (siehe ebenfalls Abs. 27), in nicht gerechtfertigter Weise aushöhlen.*

### 2.1 Kominierte Trainingseinheiten

Die Zusammenfassung des Dienstsports und der einsatzorientierten Selbstverteidigung in kombinierten Trainingseinheiten reduziert laut Bundesfinanzministerium die Zeit- und Sachaufwände für Hin- und Rückfahrten sowie für die Anmietung von Sporthallen. Sie bietet zudem die Möglichkeit, die Zolltrainer an den einzelnen Standorten konzentrierter und damit effektiver einzusetzen. Das Bundesfinanzministerium beabsichtigt zudem mit Blick auf einen interessengerechten Ausgleich zwischen Belangen der Aus- und Fortbildungsqualität, der fachlichen Aufgabenwahrnehmung (sogenannte „Fachquote“) und des schonenden Ressourceneinsatzes festzuhalten. Die Erfüllung eines „Jahresminuten“-Kontingents für unterschiedliche Vollzugsbereiche ist nach Bewertung des Bundesfinanzministeriums weniger geeignet, diesen differenzierten Anforderungen gerecht zu werden.

### 2.2 Anzahl der Trainer/-innen

Laut Bundesfinanzministerium vermag die Ortsebene anhand der Umstände des Einzelfalls am besten über das einzusetzende Personal zu entscheiden. Soweit der Einsatz mehrerer Trainer aufgrund Gruppengröße, Zusammensetzung des

Teilnehmerkreises oder eines spezifischen Trainingsinhaltes erforderlich ist, steht es der Ortsebene in eigener Beurteilung frei, entsprechende Personalressourcen aufzuwenden, ohne dass es dafür einer strategischen Mindestvorgabe bedarf.

## 3. Teilnehmer/-innen

Zollvollzugsbedienstete nach Abs. 3, Beauftragte für Eigensicherung, hauptamtliche Schieß- und Zollhundetrainer/-innen, Nachwuchskräfte des mittleren Zolldienstes nehmen im Rahmen ihrer praktischen Ausbildungsabschnitte in vollzugsdienstlichen Arbeitsbereichen verpflichtend am allgemeinen Dienstsport der Ausbildungsstellen nach Maßgabe des/der zuständigen Beauftragten für Eigensicherung teil. Die Teilnahme am Dienstsport während der fachtheoretischen Ausbildung beim Bildungs- und Wissenschaftszentrum ist ebenfalls verpflichtend. Nachwuchskräfte des gehobenen Dienstes sowie schwerbehinderte Anwärtinnen und Anwärter können auf freiwilliger Basis am allgemeinen Dienstsport teilnehmen.

## 4. Teilnahmevoraussetzungen am Dienstsport:

### 4.1 Grundsatz

Die Voraussetzungen für die Teilnahme am Dienstsport der in Abs. 3 genannten Zollvollzugsbediensteten ist die erfolgreiche Absolvierung des Lehrgangs „Eigensicherung und Bewaffnung (ESB)“.

Der Hauptpersonalrat hat folgende Ergänzungen erreicht:

(30 S. 3) Bedienstete, die noch nicht an einem Lehrgang teilgenommen haben, ist die Möglichkeit zu geben, am Dienstsport nach Maßgabe des Abs. 29 teilzunehmen.

(29) Nachwuchskräfte des mittleren Zolldienstes nehmen im Rahmen ihrer praktischen Ausbildungsabschnitte in vollzugsdienstlichen Arbeitsbereichen verpflichtend am allgemeinen Dienstsport der Ausbildungsstellen nach Maßgabe des/der zuständigen BfE teil. Die Teilnahme am Dienstsport während der fachtheoretischen Ausbildung beim BWZ ist ebenfalls verpflichtend.

Nachwachskräfte des gehobenen Dienstes sowie schwerbehinderte Anwärter/-innen können auf freiwilliger Basis am allgemeinen Dienstsport teilnehmen. Bei den Dienstsportveranstaltungen sind von den Sporttrainern/-innen für die Nachwuchskräfte geeignete Leistungsgruppen im Sinne des Abs. 32 zu bilden oder sie sind in Einzelfällen leistungsgepasst einzubinden.

In einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums an den Hauptpersonalrat vom 4. Juli 2014 heißt es hierzu:

„Ein gesondertes ‚Anwärtertraining‘ ist aus Ressourcensicht sowie fachlichen und didaktischen Gesichtspunkten nicht zu befürworten. Die Nachwuchskräfte müssen auch während ihrer Praktika in Waffen tragenden Arbeitsbereichen der Zollverwaltung so weit wie möglich in den Dienstbetrieb integriert werden, um das zukünftige Berufsbild vervollständigen zu können. Durch die Aufnahme eines neuen Satzes (‚Bei den Dienstsportveranstaltungen sind von den Sporttrainern/-innen für diese Nachwuchskräfte geeignete Leistungsgruppen zu bilden oder sie sind in Einzelfällen leistungsangepasst einzubinden‘) ist hinreichend gewährleistet, dass die Nachwuchskräfte gemäß dem Prinzip der Ergebnis- und Prozessverantwortung der Ortsebene ein auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenes Training erhalten, das sie befähigt, den Anforderungen oben genannter Praktika gerecht zu werden. Die Regelung berücksichtigt bereits die ab August 2014 geltende Verlagerung der ESB-Ausbildung in die Fortbildung. Gemäß dem Erlass vom 29. Oktober 2013 ist auch zukünftig eine Teilnahme der Nachwuchskräfte am Allgemeinen Dienstsport während des Praktikums in Waffen tragenden Arbeitsbereichen der Zollverwaltung vorzusehen. Die (aktive) Teilnahme der Nachwuchskräfte an der Einsatzorientierten Selbstverteidigung (Hauptkomponente des Dienstsportes) ist in Hinblick auf den erst nach bestandener Laufbahnausbildung zu absolvierenden Lehrgang ‚Eigensicherung und Bewaffnung‘ nicht möglich.“

## 4.2 Leitung

Die Leitung des Dienstsports obliegt an den örtlichen Dienststellen Sporttrainern /-innen und beim Bildungs- und Wissenschaftszentrum Sportlehrenden, die nach Maßgabe der Abs. 37 und 46 bis 48 trainingsfachliche Vorgaben treffen. In dieser Leitungsfunktion sind sie gegenüber den Teilnehmern/-innen anordnungs berechtigt.

## 4.3 Durchführung: Abs. 37/ Einführungserlass

Die Sportarten, Übungen und Einsatztechniken werden künftig bundesweit in einem zwischen der BFD Mitte –Referat ZF 3 – und dem Bildungs- und Wissenschaftszentrum abgestimmten sowie vom Bundesfinanzministerium freigegebenen Übungsplan/-katalog festgelegt und über das Intranet der Zollverwaltung zur Verfügung gestellt.

Der Hauptpersonalrat hat das Bundesfinanzministerium gebeten, im Einführungserlass klarzustellen, dass bis zur Inkraftsetzung der neuen Regelungen, die derzeitigen Regularien weiter gelten. Zudem wird der Hauptpersonalrat im Nachgang zum Beteiligungsverfahren beim Bundesfinanzministerium formell die Einbindung in die Erstellung des neuen Übungsplans/-katalogs einfordern.

## 5. Fortbildung der Zoll-trainer/innen/Lehrende

Sporttrainer/-innen müssen spätestens alle fünf Jahre an einem Vertiefungslehrgang des Bildungs- und Wissenschaftszentrums erfolgreich teilnehmen. Sporttrainer/-innen sind von der Teilnahme an einem Vertiefungslehrgang befreit, soweit sie in einem Zeitraum von nicht mehr als fünf Jahren eine Gastlehrendentätigkeit nach vorangegangener einmaliger Hospitation in den technischen Vollzugsdienstfachgebieten des BWZ von mindestens vier Wochen Dauer ausgeübt haben.

(12) Die Lehrenden in den vollzugsdienstlichen Fachgebieten (Technik) des BWZ werden dort in eigener Verantwortung fortgebildet. Die Vorgaben an das Zolltraining für diese Bediensteten haben sich dabei an den Vorgaben dieser DV zu orientieren.

Mit dieser Regelung wurde durch die Berichterstatter die Lösung mit der höchstmöglichen Flexibilität erreicht.

(14) Die/der Dienstvorgesetzte unterstützt die Zolltrainer/-innen und räumt die erforderlichen Zeiten für das Eigentraining innerhalb der Arbeitszeit ein. Hauptamtliche Sporttrainer/-innen erhalten ihre körperliche Fitness im Rahmen des Eigentrainings.

## 6. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

(32) Zur Vermeidung von Überforderung sind das Leistungsvermögen, das Alter und gesundheitliche Einschränkungen der Teilnehmer/-innen bei der Auswahl und Durchführung der Übungen angemessen zu berücksichtigen. Hierzu bilden die Sportlehrenden bzw. Sporttrainer(innen) bei Bedarf Leistungsgruppen.

(33) Die Sportlehrenden bzw. Sporttrainer/-innen haben zu Beginn des Trainings darauf zu achten, dass die Teilnehmer/-innen den das Verletzungsrisiko erhöhenden Körperschmuck (z. B. Piercings, Halsketten, Ohringe) ablegen.

(34) Bei Brillen tragenden Bediensteten wird vorausgesetzt, dass sie auch ohne Sehhilfe eine für das Training in der einsatzorientierten Selbstverteidigung ausreichende Sehleistung besitzen.

Ziel des Hauptpersonalrats war es, die Inhalte aus der Richtlinie Dienstsport, die sich in über 30 Jahren bewährt haben, zu übernehmen. Zunächst war vom Bundesfinanzministerium vorgesehen, dass auch die Brille zu Beginn des allgemeinen Dienstsports abgenommen werden muss. Nun sind die Abs. 33/34 auf Betreiben des Hauptpersonalrats gegen über dem ersten Entwurf neu gefasst worden

## 7. Einsatzorientierte Selbstverteidigung

(41) Die Einsatzorientierte Selbstverteidigung (ESV) beinhaltet Techniken und Taktiken zur Vermeidung und Abwehr von Angriffen auf Zollvollzugsbedienstete oder Dritte in dienstlichen Einsatzlagen, den Waffenschutz sowie Trainings zur Anwendung unmittelbaren Zwangs durch körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder Waffen.

## 8. Einsatztraining

(52) Am Einsatztraining nehmen teil:  
a) Zollvollzugsbedienstete nach Abs. 3

b) Nachwuchskräfte des mittleren und gehobenen Zolldienstes im Rahmen ihrer praktischen Laufbahnausbildung in vollzugsdienstlichen Arbeitsbereichen.

**(Neu:) Die Bediensteten unter Buchstabe a) haben mindestens viermal im Jahr am Einsatztraining mit einem Stundenansatz von jeweils mindestens vier Zeitstunden teilzunehmen.**

Zolltrainer und Beauftragte für Eigensicherung erhalten ihre Fähigkeiten bezüglich Komponenten des Einsatztrainings im Rahmen ihres Eigentrainings gemäß Abs. 14.

**(53) Die Nachwuchskräfte gemäß Buchstabe b) des vorstehenden Absatzes sowie Bedienstete nach bestandener Laufbahnprüfung, die noch keinen Lehrgang „Eigensicherung und Bewaffnung (ESB)“ absolviert haben, können im angemessenen Umfang und mit angepassten Inhalten am Einsatztraining teilnehmen, sofern sie den Lehrgang „Eigensicherung mit dem RSG (ES-RSG)“ erfolgreich absolviert haben.** Weitergehende Übungen als in dem vorgenannten Lehrgang vermittelt werden, sind nicht zugelassen.

*Mit dem Abs. 53 wurde dem Regelungsbedürfnis der Berichterstatte nachgekommen.*

(54) Für Bedienstete nach Abs. 4 kann ein aufgabenangepasstes Einsatztraining nach Maßgabe der

Ortsebene durchgeführt werden. Weitergehende Übungen als im Lehrgang ES-RSG vermittelt werden, sind nicht zugelassen.

*Die Durchführung eines angepassten Einsatztrainings liegt in der Entscheidungs- und Beurteilungshoheit der Ortsebene. Das Bundesfinanzministerium bestand auf der Formulierung „kann“.*

## 8.1 Teilnahmevoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Teilnahme am Einsatztraining sind

a) die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang „Eigensicherung und Bewaffnung (ESB)“ und  
b) das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zum Führen von Waffen nach der WaffDV-Zoll.

Die gilt nicht für die in Abs. 52 Buchstabe b) genannten Nachwuchskräfte.

(57) Bedienstete, die mehr als zwei Kalenderjahre nicht am Einsatztraining teilgenommen haben, müssen vor einer erneuten Teilnahme die persönlichen Voraussetzungen für das Führen von Waffen nach Abs. (12) und (13) WaffDV-Zoll erfüllen.

## 9. Dienst begleitender theoretischer Unterricht

(68) Der Dienst begleitende theoretische Unterricht ist im Rahmen von Dienstbesprechungen vor Ort durch die/den BfE bzw. einem/einer von ihm/ihr benannten fachkundigen Vertreter(in) u. a. zu den Themenbereichen „Eigensicherung, unmittelbarer Zwang nach dem UZwG, Wahrnehmung von Notrechten, rechtliche Befugnisse zur Aufgabewahrnehmung, Eilkompetenzen und deeskalierende Einsatzmodelle im Arbeitsbereich“ durchzuführen.

(70) Der Dienst begleitende theoretische Unterricht ist **halbjährlich mit einem Zeitansatz von mindestens zwei Zeitstunden** durchzuführen.

Die Teilnahme ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(71) Nachwuchskräften ist die Teilnahme an dem Dienst begleitenden theoretischen Unterricht zu ermöglichen.

## 10. Teilnahme am Zolltraining/Leistungsdefizite

(16) Stellt der/die Zolltrainer/-in erhebliche Leistungsdefizite bei einem/ einer Teilnehmer/-in fest, sind diese zunächst im Training zu beheben.

Soweit sie im Training nicht behoben werden können, ist der/die Dienstvorgesetzte über die/den BfE umgehend schriftlich zu unterrichten. Erhebliche und im Training nicht behebbare Leistungsdefizite führen zur Nichterfüllung der persönlichen Voraussetzungen für das Führen von Schusswaffen nach Abs. 13 WaffDV-Zoll. Der/die Dienstvorgesetzte hat in diesem Fall das Führen von Schusswaffen gemäß Abs. 17 WaffDV-Zoll zu untersagen. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

(17) Nimmt ein/e Bedienstete/r länger als sechs Monate nicht am Dienstsport und/oder Einsatztraining teil, unterrichtet der/die zuständige BfE den/die Dienstvorgesetzte(n). Der/die Dienstvorgesetzte entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen anhand der Umstände des Einzelfalls, ob der/die Bedienstete die Voraussetzungen für das Führen einer Schusswaffe gemäß Abs. (13) WaffDV-Zoll weiterhin erfüllt und in welchem Umfang nicht absolvierte Trainingseinheiten nachzuholen sind.

Die Berichterstatter haben diesen Komplex mehrfach mit dem Bundesfinanzministerium mit den folgenden Ergebnissen erörtert: Zusätzlich hat das Bundesfinanzministerium ebenfalls auf Wunsch des Hauptpersonalrats im Einführungserlass gesondert klargestellt, dass eine temporäre Nichtteilnahme am Dienstsport und/oder Einsatztraining nicht von sich aus zum Verlust der persönlichen Voraussetzungen zum Führen der Schusswaffe führt. Die Entscheidung über das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen trifft der/die Dienstvorgesetzte nach pflichtgemäßen Ermessen anhand der Umstände des Einzelfalls (vgl. Abs. 17). Bezüglich der Regelung des Abs. 16, wonach erhebliche Leistungsdefizite zunächst im Training zu beheben sind, stellt das Bundesfinanzministerium im Einführungserlass auf Betreiben des Hauptpersonalrats klar, dass – soweit in solchen Fallgestaltungen zusätzliche Aufbautrainingseinheiten mit dem/der betroffenen Bediensteten durchgeführt werden – diese nicht auf die zu leistenden kombinierten Trainingsveranstaltungen angerechnet werden.

### Erhebliche Leistungsdefizite

Bezüglich der Regelung des Abs. 16 ist voraussichtlich bereits zum 1. Juli 2015 über die Erfahrungen in Bezug auf erhebliche Leistungsdefizite und etwaige getroffene Maßnahmen zu berichten.

In einem Schreiben vom 18. November 2014 hat das Bundesfinanzministerium dem Hauptpersonalrat zu diesem Punkt noch Folgendes mitgeteilt: „Zu Abs. 16 der DV Zolltraining teile ich mit, dass ausdrückliches Ziel der Norm ist, auf Ortsebene die notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, erhebliche Leistungsdefizite im Training zu beheben, bevor weitergehende personalwirtschaftliche Maßnahmen ergriffen werden. Dies schließt gegebenenfalls die Ableistung zusätzlicher angemessener Trainingseinheiten ein, so dass eine Aberkennung der persönlichen Voraussetzungen zum Führen von Waf-

fen vermieden werden kann. Diese Regelung bzw. Auslegung ist neben Ressourcengesichtspunkten auch aus dem Blickwinkel der Fürsorgepflicht des Dienstherrn zu betrachten“.

### 11. Sozialverträglichkeit

Sollte ein/e Beschäftigter/e dennoch die persönlichen Voraussetzungen zum Führen der Schusswaffe nicht mehr erfüllen, hat der Hauptpersonalrat mit dem Bundesfinanzministerium für einen notwendigen Wechsel aus dem Schusswaffen tragenden Bereich in einen anderen Arbeitsbereich eine überragende Sozialverträglichkeit vereinbart, die im Einführungserlass dokumentiert ist. Mit dem folgenden Text aus dem Einführungserlass kann nachvollzogen werden, dass es den Berichterstattern gelungen ist, ein Höchstmaß an Sozialverträglichkeit sicherzustellen.

Sind die persönlichen Voraussetzungen zum Führen der Schusswaffe nicht mehr gegeben, kann dies einen Wechsel des Arbeitsbereichs zur Folge haben, falls keine adäquate Verwendungsmöglichkeit im Vollzugsdienst ohne Schusswaffe besteht. Der/Die betroffene Bedienstete ist vor einem beabsichtigten Wechsel des Arbeitsbereichs zu hören. Eine etwaige Um- oder Versetzung erfolgt sozialverträglich unter Berücksichtigung personalvertretungsrechtlicher Regelungen und Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung.

### 12. Einfacher Zolldienst

Geltende Erlasse und Vorgaben für den einfachen Dienst werden durch die Neuregelungen nicht aufgehoben. Die Abs. 30 und 54 Satz 1 der DV-Zolltraining gelten gleichermaßen für Bedienstete des einfachen Dienstes bzw. Bedienstete, die das Aufstiegsverfahren vom einfachen in den mittleren Dienst absolvieren.

### 13. Arbeitszeitanrechnung

Die für das Zolltraining aufgewendete Zeit (einschließlich An- und Abfahrten, Rüstzeiten etc.) ist Arbeitszeit.

### 14. Regelungen zum Sporttest

Die Neukonzeption des Sporttestes wird gesondert geregelt. Hier hat der Hauptpersonalrat dem Bundesfinanzministerium bereits einen von Hans Eich ausgearbeiteten Sporttest vorgelegt.

### 15. Sonstiges

Die DV-Zolltraining wird voraussichtlich zum Stichtag 1. Oktober 2015 durch die Bundesfinanzdirektion Mitte – Referat ZF 3 – im Benehmen mit den übrigen Bundesfinanzdirektionen, dem Zollkriminalamt und dem Bildungs- und Wissenschaftszentrum, evaluiert. Das Ergebnis ist dem Bundesfinanzministerium voraussichtlich bis zum 1. Dezember 2015 vorzulegen.

Bezüglich der Regelung des Abs. 16 ist voraussichtlich bereits zum 1. Juli 2015 über die Erfahrungen in Bezug auf erhebliche Leistungsdefizite und etwaige getroffene Maßnahmen zu berichten.

Zu Abs. 35: Mit dem Bundesfinanzministerium und dem Referat 5 bei der Bundesfinanzdirektion West wurde vereinbart, dass gemeinsam mit den Betriebsärztinnen/Betriebsärzten der BAD Gesundheits- und Sicherheitstechnik GmbH geprüft wird, in welchem Umfang bei der Schutzausrüstung aus hygienischen Gründen eine Mannausstattung erforderlich bzw. weiterhin eine Poolausstattung ausreichend ist und welche Anforderungen an die Reinigung zu stellen sind.

\* Die umrandeten Textpassagen erläutern die DV Zolltraining aus Sicht des Hauptpersonalrats bzw. die Position des Bundesfinanzministeriums.

Bearbeiter: Eich, Krämer, Knoth

## Differenzschulungen zum Lehrgang ESB (D-ESB)

Im Rahmen der Zulassung von Beamtinnen und Beamten zum Aufstieg in den mittleren Dienst hat das Bundesfinanzministerium dem Hauptpersonalrat auf eine schriftliche Anfrage von Hans Eich mitgeteilt,

dass die Durchführung der Differenzschulungen zum Lehrgang ESB (D-ESB) für die ca. 100 Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes, die im Zollvollzugsdienst eingesetzt werden sollen, 2015 an den Dienst-

sitzen Sigmaringen und Plessow des Bildungs- und Wissenschaftszentrums geplant und wie folgt stattfinden sollen:

|  |  |
|--|--|
| 09.06. – 26.06.2015: BWZ, Dienstsitz Sigmaringen | 18.08. – 04.09.2015: BWZ, Dienstsitz Sigmaringen |
| 07.07. – 24.07.2015: BWZ, Dienstsitz Sigmaringen | 15.09. – 02.10.2015: BWZ, Dienstsitz Sigmaringen |
| 02.06. – 19.06.2015: BWZ, Dienstsitz Plessow     | 07.07. – 24.07.2015: BWZ, Dienstsitz Plessow     |

Sämtlichen Waffenträgern des einfachen Dienstes, die das Aufstiegsverfahren in den mittleren Dienst absolvieren, kann eine Differenzschulung angeboten werden.

*Bearbeiter: Eich/Krämer*

## IT-Fachverfahrens IBIS

Das Bundesfinanzministerium hat den Hauptpersonalrat darüber informiert, dass die Einführung eines neuen IT-Fachverfahrens „Integrierte Bestandsauskunft aus den IT-Systemen der Zollfahndung für die Zollverwaltung“ beabsichtigt ist. Bei der Bearbeitung von Anträgen wie

- zugelassener Wirtschaftsbeteiligter,

- verbrauchsteuerrechtliche Erlaubnis- und Zulassungsverfahren der Steueraussetzung sowie
- Carnet TIR-Zulassungsverfahren

sind unter anderem auch Erkenntnisse aus dem Zollfahndungsinformationssystem in geeigneter Weise vor der Erteilung einer Bewilligung zu berücksichtigen. Zunächst soll in einem Pilotbetrieb die automatisierte Abfrage von vorhandenen

Daten des Zollfahndungsdienstes zur Prüfung der zollrechtlichen Zuverlässigkeit von Antragstellern durch die Mitarbeiter der Sachgebiete B der Hauptzollämter getestet werden. Über die konkrete zeitliche Planung und den Umfang der Pilotierung liegen dem Hauptpersonalrat derzeit noch keine Informationen vor.

*Bearbeiter: Eberle*

## Aktuelles aus dem Tarifbereich

Wie bereits im letzten „HPR aktuell“ berichtet, hat es zwischen den Tarifvertragsparteien Verhandlungen gegeben, die den Teil III der Entgeltordnung Bund und somit die Eingruppierung der Tarifbeschäftigten der Zollverwaltung im Bereich der Bearbeitung der Kraftfahrzeugsteuer (Festsetzung) betreffen. Laut Informationen aus dem Bundesfinanzministerium haben sich die Tarifvertragsparteien am 18. Dezember 2014 auf einen Änderungsstarifvertrag verständigt.

Sobald dieser Änderungsstarifvertrag per Erlass vorliegt, ist endgültig mit einer Weitergabe der so genannten Mustertätigkeitsdarstellungen und -bewertungen für den Bereich der Bearbeitung der Kraftfahrzeugsteuer durch die Zollverwaltung zu rechnen. Des Weiteren hat das Bundesfinanzministerium dem zuständigen Bearbeiter im Hauptpersonalrat, Uwe Knechtel, mitgeteilt, dass am 12. Dezember 2014 von der Bundesregierung die „Allianz für Aus- und Weiterbildung 2015 – 2018“ unter-

zeichnet worden ist. Die neue Allianz für Aus- und Weiterbildung löst den zum Ende des Jahres 2014 auslaufenden Nationalen Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs (Ausbildungspakt) ab. Die Auswirkungen für die Zollverwaltung werden in den nächsten Wochen mit dem zuständigen Personalreferat im Bundesfinanzministerium sowie mit der Haupt- Jugend- und Auszubildendenvertretung besprochen.

*Bearbeiter: Knechtel*